

# Teilnahmeordnung

für den Bachelorstudiengang Psychologie (B.Sc.)

Fakultät für Gesundheit

03. November 2020

### § 1 Geltungsbereich der Teilnahmeordnung

Diese Teilnahmeordnung regelt die Rahmenbedingungen der Studienleistungen des Bachelorstudienganges Psychologie (B.Sc.) der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke. Sie regelt insbesondere die Kriterien für die Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweisen in den Lehrveranstaltungen nach § 10 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Psychologie vom 1. September 2020.

### § 2 Ziel und Zweck von Studienaktivitäten und Studienleistungen

Lehrende konzipieren und betreuen Studienaktivitäten, in deren Rahmen Studierende fachspezifische Inhalte und Kompetenzen lernen, üben und reflektieren. Diese Studienaktivitäten bieten den Rahmen für ein kontinuierliches und aktives Studium und helfen den studierenden Personen, sich auf die Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorzubereiten.

Teilnahme- und Leistungsnachweise dienen dazu, die Studienaktivität zu fördern und im Hinblick auf die Lernziele zu fokussieren. Im Gegensatz zu Modulprüfungen dienen Teilnahme- und Leistungsnachweise nicht dazu, das Erreichen der Lernziele zu überprüfen. Dies entbindet die studierenden Personen nicht von einem aktiven Studium und der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, um die Modulprüfungen erfolgreich zu bestehen.

### § 3 Studienleistungen

Eine Studienleistung unterscheidet sich von der Modulprüfung oder Modulteilprüfung dadurch, dass sie erbracht, aber nicht bestanden werden muss. Von den studierenden Personen muss ein ernsthaftes Bemühen erkennbar sein, die Anforderungen der Studienleistungen zu erfüllen. Die lehrende Person gibt hierzu zu Beginn der Lehrveranstaltung Kriterien bekannt (z. B. Umfang einer schriftlichen Ausarbeit, Richtlinien des Wissenschaftlichen Arbeiten).

Der Umfang richtet sich nach dem für die Studienleistung vorgesehenen Arbeitsaufwand. Eine Studienleistung muss individuell zuzuordnen sein, Gruppenarbeiten sind zulässig. Eine Konkretisierung der Anforderungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Studienleistung zu erbringen ist, öffentlich bekannt gegeben. Das Erbringen einer Studienleistung und deren Überprüfung kann eine Anwesenheit erforderlich machen.

## § 4 Aktive Teilnahme und Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

In Lehrveranstaltungen, in denen das Lernziel überwiegend durch eine aktive Leistung - wie etwa Zuhören, Zusehen, Mitarbeit, Beteiligung am Dialog, Rollenspiel, praktische Übung oder sonstige interaktive und diskursive Lernformen - erreicht wird, kann die aktive Teilnahme in Form eines Teilnahmenachweises überprüft werden. Teilnahmenachweise können sich auf die gesamte Lehrveranstaltung oder einzelne Teile der Lehrveranstaltungen (z. B. Kleingruppentreffen, Exkursionen) beziehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen in den Modulbeschreibungen ein Teilnahmenachweis vorgesehen ist, setzen eine regelmäßige Anwesenheit in der gesamten Lehrveranstaltung oder in einzelnen Teilen der Lehrveranstaltung voraus. Die lehrenden Personen legen in Absprache mit den Modulverantwortlichen entsprechend des didaktischen Konzepts und des Lernziels die Mindestzeit fest, an der die studierenden Personen für eine erfolgreiche Teilnahme anwesend sein müssen, und geben diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Diese Mindestzeit sollte zwischen 75 % und 85 % der anwesenheitspflichtigen

Lehrveranstaltungszeit bzw. der anwesenheitspflichtigen Teile der Lehrveranstaltung liegen. Härtefallregelungen und Nachteilsausgleich sind entsprechend § 6 und § 7 dieser Ordnung vorzusehen.

# § 5 Anwesenheitspflicht in Modulen nach § 5 Absatz (2) der Approbationsordnung für Psychotherapeuten

Die Module PBA2 und PBM6 der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2020 sind anwesenheitspflichtig entsprechend § 5 Absatz (2) der Approbationsordnung für Psychotherapeuten vom 4. März 2020. Für alle Lehrveranstaltungen in diesen Modulen setzt der Teilnahmenachweis die Anwesenheit in mind. 80 % der Lehrveranstaltungszeit voraus. Härtefallregelungen und Nachteilsausgleich sind entsprechend § 7 und § 8 dieser Ordnung vorzusehen.

### § 6 Leistungsnachweise

In Lehrveranstaltungen, bei denen in den Modulbeschreibungen ein Leistungsnachweis vorgesehen ist, legen die lehrenden Personen in Absprache mit den Modulverantwortlichen die Form und den Zeitpunkt der Studienleistungen fest und geben diese zu Beginn der Lehrveranstaltung öffentlich bekannt. Leistungsnachweise können insbesondere schriftliche Lernkontrollen, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen oder Referate sein. Die Ausgestaltung des Leistungsnachweises richtet sich nach dem didaktischen Konzept und den Lernzielen der Lehrveranstaltung. Die Durchführung des Leistungsnachweises setzt die vorherige Anmeldung an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.

## § 7 Nachteilsausgleich

Wenn eine studierende Person glaubhaft macht, dass sie wegen einer dauerhaften Belastung (z. B. chronischen Krankheit oder Behinderung) nicht in der Lage ist, die Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, schlägt die lehrende Person in Absprache mit dem Modulverantwortlichen eine bedarfsgerechte Form einer Studienleistung zur Erreichung des Lernziels vor, die dem Arbeitsaufwand der verpassten Lehrveranstaltungszeit entspricht und die besonderen Bedürfnisse der studierenden Person berücksichtigt. Gegen diesen Vorschlag kann die studierende Person beim Prüfungsausschuss Einspruch erheben.

Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste, amtsärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

### § 8 Härtefallregelungen

Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Erbringung der Studienleistung in der vorgesehenen Form erheblich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der studierenden Person), schlägt die lehrende Person in Absprache mit dem Modulverantwortlichen eine bedarfsgerechte Form einer Studienleistung zur Erreichung des Lernziels vor, die dem Arbeitsaufwand der verpassten Lehrveranstaltungszeit entspricht und die besonderen Bedürfnisse der studierenden Person berücksichtigt. Gegen diesen Vorschlag kann die studierende Person beim Prüfungsausschuss Einspruch erheben. Die Gründe sind der lehrenden Person unverzüglich mitzuteilen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche oder amtsärztliche Atteste.

# § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Teilnahmeordnung tritt am 04.11.2020 in Kraft. Sie wird von der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht und allen studierenden Personen im Bachelorstudiengang Psychologie bei der Immatrikulation ausgehändigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.11.2020.

Witten, 03.11.2020

Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff, MPH Präsident der Universität Witten/Herdecke